

Eduard Bosshard-Bucher
Hörnlistrasse 105
8330 Pfäffikon

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Änderung von § 34 Abs. 1 zum Steuergesetz

Antrag:

§ 34 des Steuergesetzes lautet wie folgt:

- vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen
- Abzug für über 65-jährige Verheiratete

bei einem Reineinkommen	bis	Fr.	25'000.--	Fr.	9'000.--
bei einem Reineinkommen	bis	Fr.	35'000.--	Fr.	10'500.--
bei einem Reineinkommen	bis	Fr.	45'000.--	Fr.	11'500.--
bei einem Reineinkommen	bis	Fr.	55'000.--	Fr.	12'500.--
bei einem Reineinkommen	bis	Fr.	65'000.--	Fr.	13'500.--
bei einem Reineinkommen	über	Fr.	65'000.--	Fr.	14'000.--
- Abzug für über 65-jährige Alleinstehende

bei einem Reineinkommen	bis	Fr.	25'000.--	Fr.	7'000.--
bei einem Reineinkommen	bis	Fr.	35'000.--	Fr.	8'500.--
bei einem Reineinkommen	bis	Fr.	45'000.--	Fr.	9'500.--
bei einem Reineinkommen	bis	Fr.	55'000.--	Fr.	10'500.--
bei einem Reineinkommen	bis	Fr.	65'000.--	Fr.	12'500.--
bei einem Reineinkommen	über	Fr.	65'000.--	Fr.	13'000.--

Begründung:

Es ist absolut richtig, dass den Steuerpflichtigen, die pensioniert sind, ihre bis anhin gewährten Rechte wiederum zugestanden werden. Schlussendlich haben diese Personen einmal mit kleinem bis sehr kleinem Einkommen ihre Lebenspflichten erfüllen müssen.

Die öffentliche Meinung geht dahin, dass der Staat und die Gemeinden etwas mehr Einsparungen tätigen sollen, und zwar:

- a) beim Strassenbau
- b) beim sehr grossen Ausgabenanteil der Verwaltung
- c) bei den Börsengewinnen, die eindeutig Einkommensgewinne sind und wie jede anderen Einkommen erfasst und der Einkommensbesteuerung unterstellt werden sollen

Das Resultat der Abstimmung vom 8. Juni 1997 sieht ganz anders aus, als es uns Bürgerinnen und Bürgern erklärt worden ist:

Zahl der Stimmberechtigten	763'211	100 %
Annehmende Stimmenzahl	165'991	22 %
Verwerfende Stimmenzahl	116'047	15 %
Nicht abstimmende Personen	481'173	63 %
Nur ein "Ja"-Stimmenmehr von	49'818	6.5 %

Aufgrund dieser Tatsache ist es angezeigt, dass diese Korrekturen nach StG Art. 34 für die über 65jährigen Bürgerinnen und Bürger in Kraft gesetzt werden.

Bei den Steuerzahlern ist heute eine grosse Unzufriedenheit feststellbar, die ständig zunimmt. Dies bedeutet ein grosses Misstrauen gegenüber der Steuergesetzgebung, dem Vollzug und der Verwaltung.

Pfäffikon, 20. September 1999

Mit freundlichen Grüßen

Eduard Bosshard-Bucher